

Gemeinde Eichenau

WAHLBEKANNTMACHUNG zur Bundestagswahl

1. Am **26. September 2021** findet die **Bundestagswahl** statt.

Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Gemeinde Eichenau

ist in folgende **neun Wahlbezirke** eingeteilt.

Wahlbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja / nein
001	Stimmbezirk 001	Josef-Dering-Grundschule, Schulstraße 38, Wahlraum 1, EG, 82223 Eichenau	ja
002	Stimmbezirk 002	Josef-Dering-Grundschule, Schulstraße 38, Wahlraum 2, EG, 82223 Eichenau	ja
003	Stimmbezirk 003	Josef-Dering-Grundschule, Schulstraße 40, Wahlraum 3, Turnhalle, 82223 Eichenau	ja
004	Stimmbezirk 004	Josef-Dering-Grundschule, Schulstraße 40, Wahlraum 4, Turnhalle, 82223 Eichenau	ja
005	Stimmbezirk 005	Starzelbachschule - Eingang SÜD, Parkstraße 41, Wahlraum 5, EG, 82223 Eichenau (Repräsentativer Stimmbezirk)	ja
006	Stimmbezirk 006	Starzelbachschule - Eingang SÜD, Parkstraße 41, Wahlraum 6, EG, 82223 Eichenau	ja
007	Stimmbezirk 007	Starzelbachschule - Eingang SÜD, Parkstraße 41, Wahlraum 7, EG, 82223 Eichenau	ja
008	Stimmbezirk 008	Starzelbachschule - Eingang SÜD, Parkstraße 41, Wahlraum 8, EG, 82223 Eichenau	ja
009	Stimmbezirk 009	Kinderhaus Rasselbande, Bahnhofstraße 115 Wahlraum 9, Turnhalle, 82223 Eichenau (Eingang über den Garten)	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 19.08.2021 bis 26.08.2021 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk** und der **Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der der Josef-Dering-Grundschule Eichenau Schulstraße 38 und Schulstraße 44, 82223 Eichenau zusammen:

Briefwahlbezirk		Auszählungsraum
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift
021	Briefwahl 021	Josef-Dering-Grundschule, Schulstraße 38, 2. Stock, 82223 Eichenau
022	Briefwahl 022	Josef-Dering-Grundschule, Schulstraße 38, 2. Stock, 82223 Eichenau
023	Briefwahl 023	Josef-Dering-Grundschule, Schulstraße 38, 2. Stock, 82223 Eichenau
024	Briefwahl 024	Josef-Dering-Grundschule, Schulstraße 38, 2. Stock, 82223 Eichenau
025	Briefwahl 025	Josef-Dering-Grundschule, Schulstraße 44, Altbau, 82223 Eichenau
026	Briefwahl 026	Josef-Dering-Grundschule, Schulstraße 44, Altbau, 82223 Eichenau

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
 - oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde Eichenau einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

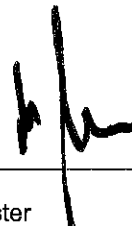
7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auch technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Eichenau, 02.08.2021

Unterschrift



Peter Münster
Erster Bürgermeister